

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitglied in der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. VII.

Luzern, 8. November 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 25. October.

(Fortsetzung.)

Michel erklart, da er ungefehr in gleichem Geist sey wie Legler: man habe ihm vorgeworfen er habe fur 2 1/2 p. C. Loskaufung gestimmt, ungeachtet er nicht bei der Berathung gegenwartig war, allein er versichert, da er zu Haus sorgfaltig iber den Gegenstand nachgedacht habe, und nicht zum stimmen sich eingekleidet hatte, wenn nicht zwei andre Mitglieder, die auch eben ankamen, wider die 2 1/2 p. C. gestimmt hatten. Was die Ablosung des Bodenzinses betrifft, so ist er von einem Theil des Volks gewahlt, welcher stark mit Bodenzinsen belastet ist; aber dessen ungeachtet ist dieser Theil des Volks iberzeugt, da die Bodenzinse eine wahre Schuld sind, und will deswegen sich nicht auf Kosten des Staats davon befreien, wahrend dem sich andere Theile des Volks mit schwarzem Geld und Blut losgekauft haben. Daher stimmt er mit dem ganzen Canton Oberland zum Rapport.

Mareacci sagt, Gott verehren, sein Vaterland lieben, und Gerechtigkeit ausuben, dies sind die wahren Grundsatze eines braven Mannes: er begriff nicht wie man die Rechtsgultigkeit der Eigenthumsansprache des Staats auf die Grundzinse bezweifeln konnte, wahrend dem man sie von Seite der Partikularbesitzer anerkennt, denn die Natur des Eigenthumers kann doch nicht auf die Natur der Schuld Einflu haben. Wir sollen das Volk nicht nur seine Rechte, sondern auch seine Pflichten kennen lehren und also nicht in der Darstellung seiner Erwartungen Grunde fur Gesetze suchen wollen: wir sollen nicht die Politik von der Moral trennen, sondern jene nach dieser bestimmen und so stimmt er ganz zum Rapport.

Fierz glaubt, Gott anbeten sey noch nicht hinlanglich, um die Rechtmaigkeit der Zehenden zu beweisen, denn sonst musste er jemand bitten ihn in seinem Gebet zu unterstutzen! — Die Entstehung der Zehenden und Grundzinse ist nicht so alt wie man uns vorgeben will; denn als unsere Voreltern ihre Stadte und Dorfer verbrannten, war das Land noch nicht zehend- und grundzinsbar, sonst hatten Zehendeigen-

thumer diesen Auszug aus dem Land kaum zugegeben: auch von Julius Casar sind die Feodallasten noch nicht eingefuhrt worden. Die Reprasentanten vom Lemau und andere haben hinlanglich bewiesen, da Feodalgrundzinse existieren und wahrscheinlich schweizgen die Reprasentanten aus dem Canton Schaffhausen nur ihres Herzeleids wegen, welches sie bei dieser falschen Darstellung des Wesens der Grundzinse fuhlen, denn sie konnten auch hufige Beispiele seiner Unge- rechtigkeit anfuhren. Zu Munchaltorf im Et. Zurich keine ich einen Grundzins, der jetzt 120. fl. betragt, da doch das ursprungliche Capital nur 300 fl. betrug. So auch in der Herrschaft Netikon ist gegen ein Jagdrecht, der Gemeinde ein Grundzins aufgelegt worden; sind dieses denn wahre, gerechte, billige Schulden? — Man sagt uns in Urau sey nichts von den Feodalgrundzinzen gesprochen worden: ich antworte hierauf mit Suters Grundsatz: „kein Gesetz verbietet klugere zu werden.“ — ich stimme also fur Ruckweisung des S. in die Commission.

Butler kann nicht begreifen wie man, ohne gegen unsre Vorfahren ungerrecht zu seyn, nun auf einmal behaupten konnte, da die Grundzinse ungerrecht seyen, da sie alle jezigen Besitzer grundzinspflichtiger Guter doch als eine gerechte Beschwerde ibernommen haben: Er stimmt also zum Gutachten.

Zomini stimmt der Unterscheidung von verschiedenen Grundzinzen bei, und glaubt, da die Commission diesen Gegenstand nicht hinlanglich untersucht habe, so verstehe es sich von selbst, da derselbe besser von der Commission untersucht werden musse und daher stimmt er fur die Verweisung in die Commission, denn eigentlich sey die deutsche Redaction des S. ganz gerecht, denn Grund- und Bodenzinse sollen auf die vorge- schlagne Art losgekauft werden, aber dagegen sind hierin die Feodalzinse, welche in der franzosischen Redaction genannt sind, nicht begriffen, also ist hier eine Unvollstandigkeit.

Spengler folgt ganz Zomini.

Seyser glaubt, ohne Verbesserung des 18. S. wurden durch die mit dem 17. S. vorgenommene A- anderung unzahlige Streitigkeiten entstehen: er kennt viele Beispiele von aufgedrungenen ungerchten Grund-



zinsen, die also nur auf der Verzählung beruhen: er schlägt vor, daß der Staat die Partikular-Grundzinsbesitzer ganz entschädige, und dagegen von den Grundzinsschuldigen zehnfachen Grundzins beziehe, wodurch ihm selbst noch eine schöne Summe übrig bleibe.

Uhlmann stimmt für Rückweisung in die Commission.

Schlupp folgt Geysern.

Blattmann sah gestern im Geist, als man so herzlich vom Grütli sprach, die drei Stifter der helvetischen Freiheit neben dem Präsidenten stehen: der eine hat, daß man für den Staat sorgen und ihm sein Eigenthum schützen solle; der andere war mißmüthig, daß man das Grütli durch ein steinernes Monument in seiner reinen Natürlichkeit stören wolle; der dritte stellte die Wichtigkeit unsrer Arbeiten vor, und bath, daß wir die Republik organisieren sollen, und daher bitte ich um endliches Abstimmen.

Gmür will seiner Schuldigkeit gemäß nur öffentlich seine Meinung sagen, denn neue Gründe weiß er nicht anzuführen. Durch die bloß 15fache Ablösung ist mancher Partikularbesitzer genug beschädigt und um einen Quart seines wahren Eigenthums verkrüzt, so daß eigentlich schon das Entachten aus Schonung für den Schuldner zu gelinde ist. Er ist wider Secretans Meinung, überzeugt, daß das Volk die Revolution nur um der Freiheit und Gleichheit willen machte; will man aber dieses nicht zugeben und noch etwas Interesse beimischen, so soll man auch das Interesse der Bergkantonen besorgen, welches erfordert, daß man nicht das Staatsgut dahinstenke, weil man aber nicht für einzelne Cantone allein sorgen soll, so soll man auch nicht für eine einzige Classe der Bürger sorgen, welches wir thaten, wenn wir nur die Grundzinsschuldigen befreien und begünstigen. Er stimmt für den Rapport und für Ruhe.

Weber bezeugt, daß er nicht mit voller Sachkenntniß, aber hingegen ohne das geringste Privatinteresse spreche. Aus allem gesagten ist ihm offenbar, daß wir die Sache nach ihrem gegenwärtigen, nicht nach ihrem ehemaligen Zustand beurtheilen und behandeln müssen, denn ohne dieß würden wir die große Verwirrung in alles Eigenthum und in alles Recht bringen. Auch im Et. Waldstätten ruhen die Lasten noch auf den Gütern, welche durch Umschaffung der Grundzins in Capitalschulden entstanden; sollten diese auch so ablöslich werden? Sobald wir den Gegenstand in keinem jezigen Zustand betrachten, so ist kein Unterschied in den verschiedenen Arten der Grundzins, denn alle sind in offenem Kauf mit Abzug des Werths dieser Schuld vom Werth des Guts, übernommen worden; nur neuere seit 20 oder 30 Jahren aus herrschaftlichen Rechten aufgelegte Grundzins sind hierüber eine Ausnahme, die unbedingte Aufhebung erfordert. Daß die Grundzins, ungeachtet sie wahre Schuld sind, zu einem geringen Anschlag abkauflich

werden, ist freilich Folge der Revolution, und die dadurch Verwundeten müssen ihre Wunden im Heil des allgemeinen Vaterlandes zu verschmerzen suchen. Er stimmt also zum 18. §. mit der Verbesserung von Ruhe, und mit den Bestimmungen, daß die neu aufgelegten Grundzins unbedingte abgeschafft und daß der dießjährige Grundzins auch unter der angetragenen Loskaufungsumme mitbegriffen seyn soll.

Augsburger sagt, die große Nation, die Mutter unsrer Freiheit, hat uns immer Wort gehalten und der General Brüne, der damalige Herr unsers Landes (Gemur und Ruf zur Ordnung) versprach allgemeine Befreiung: er kennt viele ungerecht und neu aufgelegte Grundzins und stimmt daher für Zurückweisung an die Commission.

Zimmermann glaubt, der Gegenstand sey nur von zu vielen Seiten betrachtet worden. Der erste Grundsatz eines Staats ist Sicherheit des Eigenthums; Unsicherheit desselben zerstört die gesellschaftliche Ordnung, welche erst dann entsteht, wann der Mensch Eigenthum hat und dieses zu schützen wünscht. Nun ist uns ein ganz ungeheurer Grundsatz aufgestellt worden, daß, um die Rechtmäßigkeit des gegenwärtigen Eigenthums zu untersuchen, man auf den vor einem Jahrtausend entstandenen Ursprung zurückgehen müsse: denkt auch diesen Grundsatz auf alles Eigenthum angewandt! Nun sind die Grundzins als allgemein anerkanntes Eigenthum immer verkauft und gekauft worden, und ihr Eigenthum ist durchaus nicht relativ, sondern immer unabänderlich positiv. Auf diese Grundsätze glaube ich, darf man die Versammlung nur zu ihrer Pflicht erinnern, um sie gerecht entscheiden zu lassen! Zuverlässig weiß ich, daß im Finanzsystem auf die vorgeschlagene Abkauflichkeit der Grundzins gezahlt wurde, und daß dasselbe durch eine Aenderung dieses Vorschlags scheußliche Lücken erhalten würde: Man spricht uns von Frankreich, und ich kann das Decret aufweisen, daß dort die Grundzins 20 statt 15fach losgekauft wurden. Er stimmt also ganz zum Rapport.

Pozzi stimmt der verschiedenen Arten Grundzins wegen zur Zurückweisung in die Commission, indem für einige derselben die 15fache Loskaufung zu gering ist.

Durch Stimmenmehr wird erkannt, daß man zum Abstimmen gehen wolle. In der ersten Zählung sinden sich 52 Mitglieder für Zurückweisung in die Commission und 52 wider dieselbe: bei der zweiten Zählung sinden sich 52 für und 51 wider die Zurückweisung: der Namensaufruf wird vorgenommen: es sinden sich nun 55 Stimmen für und 55 wider die Zurückweisung, und der Präsident sagt, da die Versammlung selbst nicht entscheiden kann, so ist dieß also ein Beweis, daß der Gegenstand noch nicht hinlänglich entwickelt und gekannt sey und daher entscheide ich für Zurückweisung in die Commission.

Graf bedauert die kostbare Zeit, die wir immer mit diesem Gegenstand verlieren und dadurch die Dr. gazification des Staats ganz vernachlässigen: besonders halt er den Pulver- und Salpeterreport für äußerst dringend und fodert für denselben Priorität.

Ulmann will vor allem aus Capani's Antrag wegen Einstellung des diesjährigen Grundzinses behandeln. Huber fodert, daß die Commission der Feodalrechte morgens Rapport mache und folgt übrigens Graf. Capani folgt Ulmann und Huber. Nuce fodert eine geheime Sitzung. Secretan fodert für Huber's Antrag Priorität: dieser Antrag wird angenommen, aber Zimmermann, als Präsident der Feodalrechtscommission, erklärt, daß der Rapport über diesen Gegenstand noch nicht übersezt ist.

Der Pulver- und Salpetercommission werden für 2 abwesende Mitglieder Camenzind und Erlacher zugeordnet.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

#### Nachmittags-sitzung.

Zu einem neuen Präsidenten wird erwählt mit 52 Stimmen, Anderwerth. Secretan hatte 49 Stimmen.

Zu einem französischen Secretar wird mit 67 Stimmen ernannt Carmintran.

Zu einem Saalinspektor erhalten Graf und Seynoz jeder 8 Stimmen; durch das Loos wird Graf erwählt.

Zu Stimmgählern werden erwählt Pauli mit 29 Stimmen; Jomini und Trösch haben jeder 12 Stimmen; durch das Loos wird Jomini erwählt.

N. Matti in Veinwyl im Canton Argau begehrt die Schwester seiner verstorbenen Frau heurathen zu dürfen. Graf fodert Tagesordnung. Kellstab begehrt Verweisung an die über Ehen niedergesezte Commission. Huber erklärt, daß dieses Eheversprechen schon verkündet worden ist. Nuce stimmt der Tagesordnung bei und wundert sich über den impertinenten Pfarrer, der eine solche Ehe zu verkünden wagte. Man geht zur Tagesordnung.

Niclaus Meister im Et. Freiburg, ein armer Vater von 8 Kindern, bittet um Erlaubniß eine Steuer in Helvetien sammeln zu dürfen, weil ihm durch eine Viehseuche alles Vieh und mit demselben sein ganzes Vermögen zu Grunde gegangen ist. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Jac. Buchmann von Sempach, fodert von einem fürbar gemachten Land, den Zehenden und Grundzins nicht loskaufen zu müssen. Auf Escher's Antrag wird die Bittschrift zur Einsicht aufs Bureau gelegt.

17 unterschriebene Gemeindevorgesetzte aus dem Distrikt Aigle, begehren Municipalitäten und Fre-

denrichter. Auf Grafs Antrag wird diese Bittschrift der Commission zugewiesen.

Einige Gemeinden aus dem Distrikt Laroche bitten für ein einziges ausschließendes Wirthshaus. Capani fodert Verweisung an die Commission und versichert daß im Kanton Freiburg viel Unruhe über die Vermehrung der Wirths- und Schankhäuser herrsche. Die Verweisung an die Commission wird angenommen.

Einige Bürger von Eristwyl im Emmenthal, klagen daß ihnen ihre Gemeinde kein Holz wolde zukommen lassen. Uckermann fodert Verweisung an die Bürgerrechtscommission. Wyder glaubt, da dieß eine richterliche Sache sey, so müsse man zur Tagesordnung gehen. Bourgeois fodert eine Commission, weil diese Bürger zur Führung eines Prozesses zu arm sind. Rubin folgt Wydern, weil für die Armen die Rechtspflege im Kanton Bern unentgeltlich ist. Bourgeois Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Rubin, Michel und Uckermann.

Einige Bürger von Münchaltorf im Kanton Zürich, fodern Abschaffung des Zehenden, Grundzinses, Ehehaften, Verminderung der Rechtstriebs- und Schreibertaxen, Abwechslung der Statthalter und anderer Regierungsstellen, und die Verminderung der Besoldung derselben, und Rückgabe derjenigen Summe, mit der sie sich vor einigen Jahren vom Fahl freigezauft haben.

Cartier begehrt Verlegung aufs Bureau, und dann wann der Staat durch die Abkäufligkeit der Grundzinses reich geworden, kann diese zurückgefoderte Summe wieder zurückgegeben werden. Gysendörfer und Custor folgen dem ersten Theil des Antrags von Cartier. Uckermann folgt ganz Cartier, und host der Kanton Thurgau erhalte auch seine 140,000 Gulden zurück, mit denen er sich vom Fahl losgekauft hatte. Graf folgt, begehrt aber für den Kanton Appenzell die Loskaufsumme mit Zins und Zinseszins seit 140 Jahren auch zurück. Kilchmann folgt und begehrt Rapport von der Gerichtstapencommission. Gysendörfers und Kilchmann's Anträge werden angenommen.

Wyder fodert, im Fall der Nationalbuchdrucker Bruner das Bulletin nicht liefern wolde, daß ein anderer Nationalbuchdrucker ernannt werde. Die Motion wird auf morgen vertaget.

Senat, 25. October.

Präsident: Bay.

Der Präsident zeigt an, daß der fränkische Resident Guyot und der Gen. Adj. Demont ihn besucht, und ihre Dankbarkeit für die vom Senat ihnen erwiesene Ehre bezeugt hätten.

Ein Beschluß wird zum zweitenmal verlesen, der den B. Veroldingen, Altlandschreiber in Laus, dem



Direktorium zur Unterstützung empfiehlt. Lützi v. Sol. erinnert daran, daß das Ansuchen des B. Veroldingen schon einige Tage vor unsrer Konstitution eingetroffen, daß man ihm damals vorläufig Gewährung seiner Bitte zugesichert habe; daß der große Rath auch vor geraumer Zeit eine Resolution gefaßt hat, die vom Senat verworfen ward, weil darin von Entschädigung für die belehrte Landschreiberstelle gesprochen ward; nun ist es aber um eine einfache Empfehlung zu thun, die wir einem verdienten und dürftigen Greisen nicht versagen können. — Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, der über das Begehren des B. Raymond, Kant. Freiburg, freien Handel in Helvetien treiben zu dürfen, zur Tagesordnung geht, motivirt daß die Konstitution dieses erlaube.

Der Beschluß, welcher auf die Petition des Klosters auf dem St. Bernhardsberg, zu seinem Unterhalt wie bisdahin Steuern in Helvetien einzusammeln, ihm aus Rücksicht auf seinen menschenfreundlichen Zweck dieses bewilligt, das Direktorium einlaket, die Einsammler mit Beglaubigungsschreiben zu versehen, und aus der Nationalkasse dem Kloster dasjenige zu bezahlen, was es von den ehemaligen Regierungen bis dahin bezogen hat; — wird zum zweitenmal verlesen Lützi v. Sol. stimmt zwar zur Annahme, hätte aber gewünscht, der große Rath würde eine bessere Einsammlungsart jener Steuern durch Helvetien, als bisdahin statt fand, verordnet haben. Im Kanton Solothurn fand hierüber eine nachahmungswürdige Verfügung statt; in jeder Gemeinde sammelten jährlich die Gemeindevorsteher die Steuern ein, lieferten sie in das Schatzamt, und dieses stellte sie dem Kloster zu; dadurch fallen alle mit dem Heranziehen der Einsammler verbundene Mißbräuche weg.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige, welcher über die Petition des B. Cam. Fay von Sitten, Kanton Wallis, Neben auf einem Feld anzupflanzen zu dürfen, zur Tagesordnung geht, motivirt daß die Konstitution jedem erlaube, sein Feld nach Belieben anzubauen, wird zum zweitenmal verlesen.

Augustini will sich dem Beschluß nicht widersetzen, aber doch einigen Aufschluß über das Verbot geben, das freilich beim ersten Anblick freihettschänderisch erscheint, aber doch in der That auf guten Gründen beruhte. Das Pflanzen neuer Neben war verboten im Kanton Wallis in Gegenden wo man überflüssigen Wein, also Mangel an Getraide hatte; aus dem Mißbrauch des Weins entsteht nun mancherlei Unheil, und Brod ist bekanntlich das Nothwendigste für den Lebensunterhalt. Es war also nur kluge Sorgsamkeit der Gemeindegengenossen, die sich zu dem Verbot vereinigten, und über die Handhabung desselben wachten. Crauer glaubt, es habe diesen Verböten ein schlecht berechnetes eigenes Interesse zum

Grund gelegen, und es seyen dieselben immer Eingriffe in das Eigenthumsrecht.

Usteri wundert sich nur darüber, wie ein helvetischer Bürger mit einem solchen Begehren noch an die Gesetzgebenden Räte sich wenden mochte. Augustini scheint mit sich selbst im Widerspruch zu sein, wann er den Beschluß zwar nicht verwerfen, aber dabei doch das Verbot vertheidigen will. Seine Gründe wollen indeß wenig sagen: wann eine Gemeinde nur Wein und kein Brod pflanzt, so wird sie ohne Zweifel ihren Wein vortheilhaft gegen Brod oder Brodeswerth auszutauschen wissen, sonst würde sie schon von selbst Brod pflanzen lernen, und wann die Gemeinde jedem ihrer Bürger Anweisung geben wollte, wie er sein Feld bauen soll, damit er sich nicht etwa durch eine falsche Wahl ruinire, und ihr dann zur Last falle, so könnte mit gleichem Grund jeder Nachbar dem andern seine Oekonomie führen zu wollen, sich anmassen. Wenn aber etwa des B. Augustini Absicht nur war, uns zu erklären, wie das Verbot entstehen konnte, so ist das nur gar zu begreiflich; ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit führt den zweiten, der zweite den dritten, und dieser den vierten nach sich; erst schränkt man den Handel ein, macht Aus- und Einfuhrverbote, und auf diesem hübschen Weg kommt man sehr bald dahin, aus väterlicher Sorgfalt jedem Bürger vorzuschreiben, wie viel Kartoffeln und Rüben er sich für seine Ueberwinterung pflanzen soll.

Sigristen unterstützt Augustini, und glaubt, diese Cultureinschränkungen im Wallis hätten mit der Wohlfarth und Existenz des Landes aufs genaueste zusammengehungen.

Kubli meint, in seinem Kanton pflanze jeder das was ihm am meisten einträgt, und unsere Brüder in Sitten werden auch nicht Narren seyn, um das Gesentheil zu thun.

Münger freut sich über die Resolution, und glaubt sie werde den Partikularen sowohl als dem Staat, der nur in dem Wohlstand der Partikularen seinen Vortheil finden kann, zum Besten gereichen.

Genhard glaubt, nach dem alten Systeme seyen jene Einschränkungen nöthig gewesen; die nun aber freilich jetzt aufhören müssen. Im Kanton Wallis fand Weinausfuhr statt, der Wein stand also in hohem Preise, aber der Kanton konnte sich nicht frei Frucht kaufen, wenn die Fruchtausfuhr aus den benachbarten Ländern gesperrt war; ist verhält sich das anders. Rucpp will annehmen. Der Beschluß wird einmüthig angenommen.

Deputirte der geflüchteten Bündtner Patrioten werden in den Saal geführt. (Wir haben diesen Theil der Sitzung bereits geliefert, S. B. I. S. 819)

Der Beschluß welcher dem Bureau des Senats eine Summe von 3000 Franken bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige welcher verordnet, daß das Volksblatt in allen drei Sprachen soll abgefaßt und gedruckt werden.

Ein Beschluß wird zum erstenmal verlesen, dessen wir seiner Zeit gedenken werden.

Die Secretarien zeigen an, daß die gestern von den Saalinspektoren übergebene Rechnung richtig befunden worden.

Frossard entschuldigt den abwesenden Bado durch seine Gesundheitsumstände; die Theilnahme des Senats soll ihm schriftlich bezeugt werden.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau. Berthollet wird zum Präsidenten; Barras zum französischen Secretair und Dolder zum Saalinspektor ernannt.

Grosser Rath, 26. October.

Präsident: Underwerth.

Wyder erneuert seine gestern gemachte Motion, daß der Nationalbuchdrucker Bruner die gesetzlichen Bulletins liefere und bekannt mache, oder daß man das Direktorium einlade, einen andern Nationalbuchdrucker anzustellen. Ruce fragt, ob wir das Volk nach unsrer Verpflichtung aufgeklärt haben? nein! es ist in der verdrießlichsten, niedrigsten Unwissenheit; ich unterstütze also Wydern. Escher sagt, nun haben wir während drei Viertelstunden in zwei beredten Anträgen über einen Gegenstand sprechen gehört, der uns ganz unvollständig aufgestellt wurde; es ist von zwei verschiedenen Bulletins die Rede: das in Narau herausgekommene; die Berathung der Fortsetzungsart desselben liegt bei einer Commission, also kann Bruner dasselbe nicht drucken, und dasjenige, welches den 20. October decretirt wurde und welches nur unsere Gesetze enthalten soll; was haben wir dann seit unsrer Unwissenheit in Luzern für Gesetze gemacht, die ein Bulletin anfüllen könnten? ich behaupte keine! und wann wir fortfahren, immer nur Zwischenmotionen zu behandeln, statt Gesetze zu machen, so kann auch noch lange kein Bulletin herauskommen, also fodere ich Tagesordnung. Cartier fodert Einladung ans Direktorium, daß das decretirte Bulletin der Gesetze gehörig erscheine, weil dasselbe auch unsere frühern Gesetze enthalten soll. Suter glaubt, die trockne Mittheilung der Gesetze sey zur Aufklärung nicht hinlanglich, in dieser Rücksicht sey das Volksblatt besser, aber besonders wichtig, die Ruheförer aus dem Wege zu räumen; er stimmt also der Einladung ans Direktorium bei. Kilchmann folgt Ruce. Huber klagt über die ewigen Zwischenmotionen, welche den Gang unsrer Geschäfte hindern, und folgt Cartier. Ruce beharrt und fodert Erlaubniß, seinen Antrag in allen Zeitungen der Welt bekannt zu machen. Secretan unterstützt Ruce, weil unsre Feinde, die Volksverführer, auf die unverschämteste Art uns verläumdten und das

Volk irre führen. — Escher vereinigt sich mit Cartiers Antrag, welcher angenommen wird.

Zimmermann im Namen der Feodalrechtscommission macht folgenden Rapport:

Bürger Repräsentanten!

Sie haben der Commission über die Feodalrechte verschiedene Gegenstände zugewiesen, worüber sie gegenwärtig die Ehre hat, Ihnen den Bericht zu erstatten.

I. In Rücksicht der Heranzahlung derjenigen Lasten, welche man unter dem Namen der Feodalrechte versteht, und die dem ersten Artikel des Gutachtens vorgelegt worden, glaubt die Commission, es sey auf der einen Seite nicht wohl möglich, eine ganz genügende Definition dieses Begriffs zu geben, und auf der andern eben so unmöglich, alle Arten von Feodallasten zu bestimmen, welche in ganz Helvetien, bei den so verschiednen Verfassungen und Rechten in Übung waren, ohne in diesem Fach die allergenauesten Lokal- und Detailkenntnisse von allen Gegenden und allen Provinzen unsers Vaterlandes zu haben. Gewiß ist es, daß die Commission eine solche Menge derselben kennt, daß der Berichterstatter füglich mit ihren Benennungen einen halben Bogen füllen könnte, und dessen ungeachtet ist sie überzeugt, daß diese Heranzahlung noch sehr große Lücken haben würde — Gewiß ist auch ferner, daß in unsrer Republik, welche an drei verschiedne Nationen gränzt, aus denen allen sich einzelne Provinzen mit ihren Gebräuchen und Rechten in frühern Zeitaltern losgerissen und mit ihr vereinigt haben, sich mehr verschiedne Arten von sogenannten Feodalrechten befinden, als verhältnißmäßig in irgend einem andern Lande von Europa.

Die Commission glaubt, es sey also durchaus unmöglich, gegenwärtig dem erhaltenen Auftrag zu entsprechen, und findet auch die Nachtheile, die aus der Weglassung eines solchen Artikels entspringen könnten, von keinem grossen Belang, denn wenn auch bei der Vollführung des Gesetzes hier und da einige Zweifel entstehen könnten, so werden sie gewiß nur einzelne Kleinigkeiten betreffen, die entweder von dem Vollziehungsdirektorium nach den genugsam aufgestellten Exempeln leicht erörtert werden können, oder in durchaus zweifelhaften Fällen von der Gesetzgebung selbst bestimmt werden müssen, welches letztere auch bei der detaillirtesten Heranzahlung dennoch geschehen könnte.

Die Commission schlägt also nur zu näherer Bestimmung im Allgemeinen und zu Vermeidung aller Mißverständlichkeit in Rücksicht der Feodalrechte vor, den 22sten Artikel auf folgende Weise abzuändern:

Art. 22.

Alle andern Feodallasten, als Ehrschätze, Todesfälle, Heugssommen, Vogtkorn, Vogthaber, Zollhaber, Futterhaber, Weibelyaber, Weibelgarbe, Leibs-



hennen, Fasnachthühner, Rückfallrechte und alle dergleichen, so wie auch die im zweiten Artikel angeführten sogenannten kleinen Zehenden, als Erdapfel, Alee, Gras, Hefflatt, Flach und Hanf, Jungen oder Blat, Kraut, Obst und dergleichen, sind von jetzt an und für immer aufgehoben.

2. Was den zweiten der Commission aufgetragenen Gegenstand anbetrifft, nämlich: die nähere Bestimmung dessen, was unter den grossen Zehenden zu rechnen sey, und die deshalb gemachte Motion eines Mitglieds, in Rücksicht des Olivenzehendens, so hat die Commission diese Sache auf allen Seiten erwogen; was man auch für Bestimmungen wegen dem grossen Zehenden annehmen könnte, so würden alle die größten Schwierigkeiten darbieten, wenn man nicht von dem einfachen Grundsatz ausgeht, daß hauptsächlich dasjenige den grossen Zehenden ausmache, was die erste, vorzüglichste Saat auf den Aekern, folglich die erste Aerndte gewahre, nebst demjenigen, was der Boden unveränderlich trägt, und was der Artikel unter Heu- und Weizehenden begreift.

Würde man z. B. annehmen, daß dasjenige unter grossen oder kleinen Zehenden gerechnet werden solle, was bisher in jedem Distrikt unter diesen oder jenen der Gewohnheit gemäß gerechnet wurde, so wäre dieses noch neben dem, daß es zu mannigfaltigen Erörterungen Anlaß gäbe, ein sehr unbilliger Maassstab, und würde sogar die größte Ungerechtigkeit gegen alle diejenigen Gegenden der Republik seyn, wo man bei dem Zehenden überhaupt, wie in den italienischen Kantonen, gar nicht einmal einen solchen Unterschied vom grossen und kleinen Zehenden kannte. Die Commission glaubte, bei dem erstern Grundsatz bleiben zu müssen, und kann daher dem grossen Rath unmöglich vorschlagen, irgend eine Baumfrucht und also auch nicht die Oliven unter den grossen Zehenden zu rechnen; wohl aber hat sie die Ehre, demselben nachfolgende Zufage zu demjenigen, was im dritten Artikel den grossen Zehenden bezeichnet, vorzuschlagen. Sie schlägt diese Zufage aber mit Fleiß in italienischer Sprache vor, weil sie nur auf italienische Kantone passen, wo sie die vorzüglichsten Produkte des Bodens sind, nämlich: Miglio, melgone, fromentone nero und pannico.

3. Die durch ein Mitglied gemachte Motion, welche sich dahin bezog, unter die Armen den Ueberschuss zu vertheilen, im Fall sich Ueberschuss durch die 2 1/2 p. Ct. in der Staatskasse vorfinden sollte, und ihnen nach Verhältnis ihren Beitrag zurückzuerstatten, kann die Commission, indem sie die Wohlthatigkeit ehrt, welche Veranlassung zu dieser Motion gewesen seyn mag, dennoch unmöglich, als einen zu nehmenden Beschluß dem grossen Rath vorschlagen, sie muß im Gegentheil versichern, daß sie einen solchen Beschluß als unnütz und schädlich ansehen müßte. Diejenigen Maassregeln, die allenfalls im Klein- und

bei einer Partikulargesellschaft ganz vortreflich wären, sind oft ganz unzulässig bei der grossen bürgerlichen Gesellschaft in einem Staate. Es ist ein sehr Leichtes in einer kleinen Partikulargesellschaft eine Bedingung festzusetzen, nach welcher bei dem Ueberschuss ihrer Kasse, dieser Ueberschuss unter die ärmern Mitglieder derselben nach Verhältnis vertheilt werden solle, aber bei einem ganzen Staate ist eine solche Bedingung durchaus nicht anwendbar, und findet in der Ausführung bei dem ungeheuren Detail und den unendlichen Abstufungen der Armuth ganz unübersteigliche Hindernisse.

Es liessen sich dabei noch viele andre Gründe anführen, die diesen Vorschlag nicht zulassen, der auch übrigens um so weniger anwendbar ist, als sich nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit vorfindet, daß jener Fall eines Ueberschusses, worauf sich die Motion stützt, bei der nachher erkannnten Vergütung der diesjährigen Zinse an die Zehendeigenthümer von Seite des Staats und bei der Uebernahme aller Unkosten wegen der Errichtung der Schuldtitel eintreten werde. Die Commission rath also an, über diese Motion zur Tagesordnung zu schreiten.

4. Bei verschiedenen andern Motionen, welche an die Commission gewiesen worden sind, daß nämlich die nur seit 30 Jahren aufgekommenen Zehenden unentgeltlich aufgehoben werden sollen — daß ferner die Loskaufung den Armen erlassen werde — daß der 4te Artikel die zehendpflichtigen Grundstücke deutlicher bestimme — daß diejenigen, welche ihren Boden selbst urbar gemacht haben, keine Loskaufung bezahlen sollen — Bei diesen vier Motionen kann die Commission dem grossen Rath über zwei derselben Vorschläge bringen; — Es wäre durchaus ungerecht, irgend einen bestimmten frühern Zeitpunkt anzunehmen, von welchem an ein Unterschied unter den Zehendpflichtigen statt haben sollte; — und es wäre durchaus unrathsam, die Armen aus der Klasse der Zehendpflichtigen auszunehmen, weil der Begriff von Armuth ein sehr relativer Begriff und es nicht möglich ist, in einem Gesetzesvorschlag die verschiedenen Grade der Armuth genau zu bestimmen, die zu einer solchen Ausnahme berechtigten sollten.

In Rücksicht des 4ten Artikels glaubt die Commission, daß die Worte desselben, nämlich: „welche den grossen Zehenden wirklich bezahlten“ denen auch wirklich genügen.

Um indessen dem Sinn dieser Motion so viel möglich zu entsprechen, rathet die Commission an, am Ende des 23. Artikels noch folgende Worte als Anhang beizufügen: „Bei dieser Schätzung soll auf Billigkeit Rücksicht genommen werden.“

Was dann diejenigen anbetrifft, welche ihr Land selbst urbar gemacht haben, so schlägt die Commission folgenden neuen Artikel zur Annahme dem grossen



Rath vor, welcher nach dem 2ten Artikel eingefügt werden müßte.

„Alle neu aufgelegten Zehenden auf Land, welches erweislich noch in der Hand des Urbarmachers ist, sollen keine Entschädigung bezahlen.“

5. Es wurde der Commission durch einen Beschlus des grossen Rathes ferner aufgetragen, eine bestimmtere Redaction des 6ten Artikels vorzuschlagen, so wie auch einen Zusatzartikel zu diesem für diejenigen, welche den Geldzehenden nicht alle Jahre gleich bezahlen.

Die Commission schlägt diese Artikel auf folgende Art vor:

Art. 6.

„Diejenigen, deren Zehenden in eine veränderte Summe von Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staat die Summe, welche sie jährlich bezahlten, vierfach als Kostausung entrichten.“

Art. 7.

„Diejenigen, deren Zehenden in eine veränderte Summe von Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staat die Summe, welche sie im Durchschnitt von 15 Jahren jährlich bezahlten, vierfach entrichten.“

6. Wegen der von der Commission zu bestimmenden Schreibtaxe, die denselben aus Anlaß des angenommenen Grundgesetzes, daß der Staat die Unkosten wegen den zu errichtenden Schuldscheinen tragen sollte, zugewiesen wurde, bemerkt dieselbe, daß diese Massregel wohl nicht mit diesem Gesetz verflochten werden könne, und daß darüber ein eigenes Gesetz verfertigt werden müsse. Es giebt dabei sehr vieles zu erwägen und zu bestimmen, das von dem eigentlichen Gegenstand der Feudalrechte unabhängig ist. Die Commission schlägt daher nur folgenden Artikel zu dem Gutachten über die Feudalrechte vor, welcher nach dem II § eingerückt werden müßte.

„Diese Schuldscheine sollen für die Schuldner unentgeltlich verfertigt werden, das Gesetz wird die Art und Weise ihrer Form näher bestimmen.“

7. Es wurden endlich der Commission die zwei schriftlichen Motionen zugewiesen, wovon die eine auf die Zurücknahme des von dem grossen Rath beschlossenen 4ten Artikels schließt, und die andere den Ausschub der falligen Grundzinsse fodert.

Es ist in die Augen fallend, wie äusserst wichtig diese beiden Motionen sind, und welche nachtheilige Folgen sowohl für die Grundsätze der Gesetzgebung als für das ökonomische Interesse des Staats, die eine wie die andere bei der mindesten Uebereilung bewirken könnte.

Die Majorität des grossen Rathes hatte den 4ten Artikel beschlossen, welcher für die Republik und den grössern Theil ihrer Bürger von dem höchsten Interesse ist, und den folgenden Tag verlangte ein Mitglied die Zurücknahme dieses Beschlusses.

Wenn auf der einen Seite dem gesetzgebenden grossen Rath das Wohl des Staats und seiner Bürger stetes und einziges Augenmerk ist; wenn die Besorgnisse für die nöthige Kraft der Regierung und ihren nöthigen Fortgang, verbunden mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und dem lebhaften Wunsche, diejenige Klasse der Staatsbürger zu erleichtern, welche bisher die größten Lasten getragen hatte, einzig dem grossen Rath an dem Herzen liegt; — wenn endlich die Würde in den Verhandlungen des grossen Rathes und seiner Beschlüsse sowohl, als der Wille der Majorität desselben geschützt werden soll, so glaubt die Commission: Er könne nicht so schnell in diese Motion wieder eintreten.

Wenn das Gutachten über die Feudalrechte, woran in so mancher Rücksicht das Wohl der Republik hängt, ganz behandelt seyn wird; wenn in den verschiedenen Arten der kostbaren Lasten, sowohl für das Eigenthum der Partikularen, als für das dringende Interesse des Staats gesorgt seyn wird, so könnte diese Motion vielleicht mit weniger Gefahr und mehrerm Anstand für den grossen Rath behandelt werden. Wie dem somit auch seyn mag, so schlägt die Commission Vertagung derselben vor, bis zu Ende der Verhandlungen über die Feudalrechte.

Ueber die zweite Motion wegen Einstellung der falligen Grundzinsse, glaubt die Commission durchaus bis zu derjenigen Zeit die Vertagung anrathen zu müssen, wo die Annahme oder Verwerfung des Beschlusses über die Feudalrechte von dem Senat entschieden wird. Die durch die Umstände erwogene Einstellung des Zehendens hat genugsam erwiesen, wie nachtheilig solche übereilte Entschlüsse sind, die über ein erst zu machendes Gesetz schon im voraus absprechen, und dadurch sowohl die Gesetzgebung als die vollziehende Gewalt, ja die ganze Republik in die höchste Verlegenheit stürzen. Gewiß sind auch solche Beschlüsse allen wahren Grundsätzen zuwider, welche die vollkommenste Unabhängigkeit der beiden Räte gegenseitig erfordern, und wobei es hingegen auffallend ist, wie sehr sich der grosse Rath dadurch für die Zukunft die Hände binden, und sich in die Abhängigkeit des Senats bei dem erst noch zu verfassenden Gesetze bringen würde.

Cartier wünscht, daß im 3 § des ersten Hauptgutachtens laut diesem Gutachten die Erbsen aus dem grossen Zehenden ausgestrichen werden; der Vertagung der Berathung über die Einstellung der Grundzinsse kann er nicht bestimmen, weil es ungerecht wäre, die alte Auflage noch in Natura neben der neuen zu beziehen, und weil er fürchtet, daß das Gesetz über die Feudalrechte noch lange nicht gegeben werden könnte.

Carrard fodert gewisse Behandlung dieses neuen Gutachtens. Secretan folgt, begehrt aber, daß diejenigen §§, welche provisorische Massregeln betreffen, zuerst behandelt werden und fodert also Priorität.



Es für die Einstellung der Grundzinse. Custor be-  
 scheidet, daß man dieses Gutachten nach der Ordnung  
 wie es vorgetragen wird, behandle. Suter folgt  
 Custor, weil man das Pferd nicht beim Schwanz  
 zusammen soll. Secretan beharret, weil eine provi-  
 sorische Maasregel der endlichen Bestimmung vorge-  
 hen soll. Uimann fodert Verlesung einer Bittschrift  
 eines ganzen Districts über Grundzinse und stimmt  
 Secretan bei. Graf stimmt Suter bei, denn es  
 scheint ihm man sollte belehrt seyn, daß die Art wie  
 im Frühjahr die Zehendenbehandlung geschah, nicht  
 zweckmäßig ist. Weber fodert, daß der neue Rap-  
 port auf das Bureau gelegt werde, und man im  
 Hauptgutachten den folgenden § behandle. Capani  
 folgt Secretan, weil eine Vertagung seiner Motion  
 so viel als Verwerfung derselben sey. Mellstab  
 folgt Capani, weil die Beziehung der Grundzinse die  
 größte Unruhe im Volke bewirke, zugleich fodert er  
 Abstimmung über die Ordnungsmotion. Egg folgt  
 und sagt, entweder müssen die alten Abgaben oder  
 das neue Finanzsystem weichen. Nach langer Ber-  
 athung über die Art der Abmehung wird beschlossen,  
 das Gutachten Weise zu behandeln und über Secre-  
 tans Antrag findet sich das Mehr zweideutig — man  
 begehrt den Namensaufruf. Zimmermann be-  
 schwört im Namen des Vaterlandes, die kostbare Zeit  
 nicht mit Abmehung über blosse Ordnungsmotionen  
 zu verlieren. Huber findet die Frage wichtig genug  
 um durch den Namensaufruf abzustimmen. Der Na-  
 mensaufruf wird erkannt. — Mit 57 Stimmen gegen  
 52 geht man über Secretans Antrag zur Tagesord-  
 nung.

1 § des heute vorgelegten Gutachtens: Carrard  
 trägt darauf an, diesen § des Gutachtens erst dann  
 zu behandeln, wenn man den 22 § des ursprünglichen  
 Gutachtens in Berathung nimmt, und wird sich dann  
 vorbehalten diesen Vorschlag der Commission aus vol-  
 len Kräften zu bekämpfen. Dieser Antrag wird ange-  
 nommen.

2 §. Marcacci will dem Wort Melgone (tür-  
 kisch Korn) das mit ihm gleichbedeutende Wort Gran-  
 turko beifügen. Schlumpf stimmt dem Gutachten  
 bei, nur wünscht er, daß die Erbsen und andere  
 Namen, welche meist nur als Brachfrüchte vorkom-  
 men, ausgestrichen werden, weil sie zu nichts dienen,  
 indem das zehendbare Land sich ohne Rücksicht auf  
 die Früchte, die darauf gepflanzt werden, loskaufen  
 muß. Escher erklärt, daß diese Bestimmung der  
 Früchte, welche zum grossen Zehenden gehören, nicht  
 der Loskaufung, sondern der Entschädigung der Par-  
 ticularzehendenbesitzer wegen, erforderlich ist, weil  
 diesen alles was zum kleinen Zehenden gehört, nicht  
 vom Staat vergütet wird; er folgt also dem Gutach-  
 ten mit Marcaccis Beifug. Koch erläutert das Gut-  
 achten, dem er beistimmt. Würsch sagt, in seinem  
 Land kenne man keinen andern Zehenden, als den

Mutzehenden, der dem Staat gehöre und fragt, ob  
 derselbe auch als kleiner Zehenden unentgeltlich auf-  
 gehoben werden soll. Kuhn stimmt dem Gutach-  
 ten bei und findet Würschens Sorgfalt überflüssig,  
 weil keine Baumfrüchte zum grossen Zehenden gehö-  
 ren. Herzog stimmt bei. Weber wünscht den Oli-  
 venzehenden dem grossen Zehenden beizurechnen. Am-  
 mann klagt, daß der Heuzehenden dem grossen Ze-  
 henden unbedingt beigeordnet werde und wünscht, daß  
 da, wo er bis jetzt zum kleinen Zehenden gehörte, er  
 auch dabei bleiben soll. Akermann wünscht, daß  
 man bestimme, die italienischen Früchte seien nur in  
 Italien zum grossen Zehenden zu zählen, und stimmt  
 wider Würsch, Weber und Ammann zum Gutachten.  
 Der § wird mit Marcaccis und Akermanns Beisagen  
 angenommen.

3 § wird einmüthig sogleich angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

32. Ankündigung eines allgemeinen helve-  
 tischen Magazins zur Beförderung der  
 inländischen Naturkunde und der da-  
 mit verbundenen Künste und Wissen-  
 schaften, als Cameral- und Polizeiwis-  
 senschaften. Unterz. Dr. A. Höpfner, Apoth.  
 in Bern. 8. S. 21.

Der eben so thätige als einsichtsvolle Verfasser  
 kündigt hiemit die Wiedereröffnung seines mit Recht  
 geschätzten Magazins für die Naturkunde  
 Helvetiens, wovon vor einigen Jahren vier  
 Bände erschienen sind, an. Er ladet zu thätiger  
 Theilnahme und Unterstützung seines Werkes ein, und  
 setzt die Wichtigkeit der Beförderung der Naturkunde,  
 für das wiedergeborene Helvetien, kurz auseinander.

### Anzeige.

In das Bureau des Ministeriums der Künste und  
 Wissenschaften in Luzern, verlangt man so geschwind  
 als möglich einen guten französischen Dolmetscher,  
 welcher deutsch versteht, die französische Sprache aber  
 rein und fertig schreibt, sollte er auch noch zugleich  
 das Italienische verstehen, so würden die Bedingun-  
 gen vortheilhafter ausfallen. Jedermann, der Lust und  
 Fähigkeiten zu dieser Stelle besitzt, wird höflichst ein-  
 geladen, sich ungesäumt in diesem Bureau anzumel-  
 den, wo er dann die nöthigen Proben ablegen, so  
 wie auch die näheren Bedingungen vernehmen wird.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. VIII.

Luzern, den 9. November.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. October.

(Fortsetzung.)

4 S. Ruhn findet den vorgeschlagenen Ausdruck „es soll auf Billigkeit Rücksicht genommen werden,“ durchaus unbestimmt und unannehmbar, und schlägt dagegen vor zu bestimmen, daß bei solchen Schätzungen auf den Ertrag solcher zehendbaren Produkte Rücksicht genommen werden soll. Das Gutachten wird mit Ruhn's Verbesserung angenommen. Rilmann will, daß auch neuzehendbares Land, welches noch in Händen der Erben ist, keiner Loskaufung unterworfen seyn soll. Erlacher will beim Gutachten bleiben. Schlumpf folgt, weil schon Abrechnungen mit den Miterben über solche Güter statt gehabt haben. Man geht über Rilmann's Antrag zur Tagesordnung.

§ 5 und 6 werden sogleich einmüthig angenommen.

§ 7 erster Theil. Ufermann kann dieser vorgeschlagenen Vertagung nicht beistimmen und wünscht daß man erst über die Zehenden endlich abstimme, ehe man den übrigen Theil des Gutachtens behandelt. Er stimmt zur Motion von Egg.

Egg stimmt ganz Ufermann bei, und bittet um schleunige Abstimmung.

Eustor stimmt dem Gutachten ganz bei, indem er dasselbe sehr würdig und zweckmächtig findet. Wyder folgt, und findet Ufermann's Vorschläge ganz ordnungswidrig.

Die vom Gutachten vorgeschlagene Vertagung von Egg's Motion wird angenommen.

§. 7. Zweiter Theil. Secretan kann den Vorschlag der Kommission, Capanis Motion zu vertagen, nicht annehmen, weil um Martintag die Grundzinsfeite vorhanden ist, daß das Feodalgesez vor dieser Zeit beendigt werde; er glaubt es sey ungerecht einen so wichtigen Antrag wie Capanis ist, so lange vertagen zu wollen, bis derselbe ganz unnütz wird, da er überzeugt ist daß die Mehrheit das Gutachten annehmen wird, so wünscht er nur daß nicht ein Tag erscheine, an dem dieselbe Mehrheit bedauern wird, daß sie über den Gegenstand nicht eintreten wollte.

Escher sagt, man fodert Einstellung der Beziehung der Feodalgrundzinsfe, allein noch wissen wir nicht was Feodalgrundzinsfe sind, und können sie also nicht von denjenigen unterscheiden, welche die Lemannen amphiteotische Grundzinsfe nennen, und die sie ganz rechtlich finden; da wir nun durchaus keine Verfügungen über Gegenstände treffen sollen, die wir nicht kennen, und gegen die zum Theil solche Verfügungen ungerecht seyn könnten, so ist die Vertagung, welche die Kommission vorschlägt, einem regelmässigen Gang unsrer Geschäfte ganz angemessen, und ich stimme also zum Gutachten.

Egg glaubt, es sey um Einstellung aller Grundzinsfe zu thun, und da das Volk über diesen Gegenstand höchst unruhig ist, so ist auch die Behandlung des Gegenstandes höchst wichtig, und daher stimmt er Secretan und zugleich Capanis Antrag bei.

Michel folgt Eschern, weil durch Einstellung der Gegenstand in die Länge gezogen wird, indem dann die Sache nicht mehr mit dem gleichen Eifer behandelt würde.

Kellstab folgt Secretan, und glaubt diese Einstellung des Bezugs der Grundzinsfe sey von der größten Dringlichkeit, und das Direktorium selbst wünsche sie.

Wyder findet die Zeit bis zum Bezug der Grundzinsfe zu kurz, um nicht gezwungen zu seyn, den Gegenstand sogleich zu berathen, und die Einstellung zu erkennen, welche jedoch nicht die früher verfallenen Grundzinsfe betreffen soll.

Roch sagt, seit jener unglücklichen Einstellung des diesjährigen Zehenden, und dem Begriff der dadurch beim Volke bewirkt wurde, daß nun der Zehenden ganz aufgehoben sey, ist Sorgfalt bei solchen Einstellungen nothwendig, denn nichts macht ein Volk, und in diesem besonders den Bauer, misanthriger, als vereitelte Hoffnung; stellen wir den diesjährigen Bodenzins ein, so glaubt das Volk die Schuld sey also ungerecht, und kommen wir dann einige Monath nachher und begehren eine Loskaufungssumme für die Aufhebung desselben, so ist das Volk in seinen Erwartungen getauscht, und wird in seinen Begriffen verwirrt, zudem da das ganze Volk weiß daß nun dieser Gegenstand in Berathung ist, so wird sich kein Grundzinspflichtig



ger sehr beilien, denselben auf den Tag der Verfallzeit zu entrichten, sondern gerne unsern Entscheid abwarten, so daß also die Dringlichkeit nicht so groß ist, wie man glauben machen will; auch weiß er bestimmt, daß im Kanton schon Grundzins bezahlt wurden, ohne daß dadurch Rebellion entstand, woraus sich zeigt, daß jene Drohungen eines fürchterlichen Abgrundes, in den sich der Staat ohne diese Einstellung stürze, keineswegs so begründet sind, außerdem würde das Direktorium, welches die Lage der Republik im ganzen und nicht nur einzeln wie wir, kennt, gewiß den Bezug der Grundzins nicht dekretirt haben, wenn das Vaterland dadurch in Gefahr käme. Ist einst der 18. S. behandelt und angenommen, so werde ich gerne helfen zu bestimmen, daß der diesjährige Grundzins auf Rechnung der Loskaufungssumme gebracht werden soll.

Custor muß, seiner Ueberzeugung zufolge, ganz Eschern beistimmen, denn wie und ja alle einig, daß viele Grundzins ganz rechtmäßig sind, und warum sollte denn die Bezahlung von diesen eingestellt werden?

Die von der Kommission vorgeschlagene Vertagung von Capanis Motion wird angenommen.

Ruce fordert für Deloës drei Wochen Urlaub's Verlängerung, welche gestattet wird.

Das Direktorium erklärt in einer Bottschaft, daß es das Schloß Burgdorf zu einer öffentlichen Anstalt benutzen, und das Schloß Regensburg seines haufälligen Zustandes wegen zu verarztern wünschte.

Noch wünscht daß das Direktorium bestimmtere Auskunft über diese Gegenstände gebe, und fordert Verweisung an die Kommission. Kellstab folgt, besonders weil das Schloß Regensburg keineswegs haufällig ist. Akermann will dem Direktorium entsprechen. Der Gegenstand wird der Kommission zugewiesen.

Senat, 26. Oktober.

Präsident: Berthollet.

Der Beschluß über den Zustand und die Verhältnisse der Fremden in Helvetien, wird zum zweitenmal verlesen. Man verlargt eine Kommission. Augustini will sich derselben nicht widersetzen; doch aber eine vorläufige Bemerkung machen; der Beschluß erlaubt Fremden sich liegende Güter in Helvetien anzukaufen, wann helvetische Bürger das Gegenrecht in ihrem Lande genießen; nun findet in verschiedenen Ländern ein Zugrecht bei solchen Käufen statt, wo es dann angemessen seyn dürfte, das Gegenrecht ebenfalls in Helvetien auszuüben.

Der Beschluß wird einer aus den B. Lütli v. Sol., Augustini, Usteri, Murat und Zäslin bestehenden Kommission übergeben.

Der Beschluß welcher dem Minister der Wissenschaften eine Summe von 6000 Franken bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Der Beschluß welcher das Direktorium begwältigt

von dem Gesetz vom 17. Herbstmonat diejenigen ausländischen Mönche anzunehmen, die keine der neuen Ordnung der Dinge ungünstige Gesinnung gezeigt, und durch ihre Kenntnisse für das Erziehungs-wesen wichtig sind, wird zum zweitenmal verlesen.

Lütli v. Sol. Nach unserm Gesetz sollen alle Mönche, die in Folge eines Provinzialwechsels sich in Helvetien befinden, binnen einem Monat die Schweiz verlassen. Man verlangt das Direktorium Ausnahmen hiervon machen zu können. Was ist aber ein fremder Mönch? ein Mensch der einer fremden Corporation anhängt, fremden Obern unterthan ist, mithin immer ein gefährlicher Mensch. Wie diese fremden Mönche für die Erziehung so notwendig seyn sollten, ist schwer begreiflich; was den dogmatischen Unterricht der katholischen Religion anbelangt, so sind dafür doch wohl genug einheimische Mönche vorhanden; für moralischen und wissenschaftlichen Unterricht wird man auch nicht schwer andere und bessere Subjekte finden. Er will also entweder auf der Stelle den Beschluß verwerfen oder ihn an eine Kommission weisen.

Usteri stimmt diesen Bemerkungen bei, und fügt hinzu, der Beschluß scheine ihm zunächst darum verwerflich, weil er Willkühr an die Stelle des Gesetzes bringe. Gesetze, die nach Gutfinden der vollziehenden Gewalt vollzogen oder nicht vollzogen, in dem einen Fall angewandt in dem andern bei Seite gelassen werden können, sind keine Gesetze; es würde besser gethan seyn, das Gesetz überall zurück zu nehmen, als es auf eine solche indirekte Weise zu annulliren; er stimmt daher geradezu zur Verwerfung des Beschlusses.

Augustini bemerkt, die Resolution schlage vor, einem Verlangen des Direktoriums zu entsprechen; sie übertrage dem Direktorium die Sorge, zu untersuchen und zu entscheiden, wer sich im Fall des Gesetzes befindet und wer hingegen nicht. Dem Direktorium welchem durch die Konstitution schon die Sorge für die äußere und innere Sicherheit der Republik anvertraut ist, darf man doch wohl auch die Aufsicht über einige Mönche anvertrauen, die für die Sache der Freiheit günstige Gesinnungen hegen. Man beruft sich auf das Gesetz, allein der Artikel desselben, von welchem die Rede ist, war konstitutionswidrig; es ist daher besser gethan ihn zurück zu nehmen, als ihn stehen zu lassen. Vermöge des 23. S. der Konstitution können auch fremde Ordensgeistliche als Erzieher u. s. w. angestellt werden; der Name Mönche kann ihnen dabei nicht hinderlich seyn; die Konstitution kennt nur Bürger oder Fremde. Er will den Beschluß annehmen.

Zäslin findet, die Sache bedürfe näherer Ueberlegung und Untersuchung; er stimmt deswegen für eine Kommission.

Rubli: wenn das Direktorium Ausnahmen von dem Gesetz machen kann, so ist es eben so gut als ob kein Gesetz vorhanden wäre; er schätzt die Sorgfalt



und Weisheit des Direktoriums sehr, aber seine Mitglieder sind Menschen und können irre geführt und verleitet werden. Wenn man die Resolution nicht sogleich verwerfen will, so kann man doch heute nicht sogleich darüber näher eintreten; wir haben so eben einen Beschluß über die Verhältnisse der Fremden in Helvetien an eine Commission gewiesen: will man etwa für die heilige Klasse der Mönche eine Ausnahme machen? — Wenn Mangel an einheimischen Mönchen vorhanden wäre, so müßte man Anstalten treffen, ihre Race fortzupflanzen. Allein es ist wohl besser gethan wenn man beim Buchstaben des Gesetzes bleibt; er verwirft darum den Beschluß.

Day: Eben darum weil die Konstitution dem Direktorium so große Gewalten giebt, muß man sich desto sorgfältiger hüten, dieselben zu vermehren. Er begreift nicht, wie und warum das Direktorium solche Ausnahmen machen zu dürfen verlangen kann; er verwirft den Beschluß. Will ein fremder Mönch in Helvetien bleiben, so ziehe er seine Kutte ab; thut er dieß nicht, so wird er auch schwerlich ein nützlicher Mann seyn, den wir an uns zu locken bemüht seyn sollten.

Schärer stimmt Usteri und Kubli bei, er meint es gäbe nicht nur genug Mönche, sondern auch genug andere Gelehrte in Helvetien.

Schwaller will die Resolution verwerfen, oder an die Commission über Fremde weisen: man soll sich vor den Mönchen, und besonders den ausländischen in Acht nehmen, in Zeiten wo man ihnen nicht giebt, sondern vielmehr nimmt.

Pfyffer: Ein öffentlicher Lehrer muß nur ein Interesse, das der Beförderung der Sittlichkeit, der wahren Aufklärung, der Freiheit und Gleichheit haben. Mönche haben ein besonderes Interesse, denn sie sind fremden Obern unterworfen; von ihnen abhängig, haben nicht Freiheit zu lehren, wie es die Fortschritte der Cultur erheischen. Uebrigens ist ihnen die Erhaltung des Mönchthums angelegen; Mönchthum aber ist eine Ausartung der Religion; diese begehrt thätige Uebung des Menschenpflichten; Mönchthum ist Absonderung von Menschen und von Pflichten, die denselben zu leisten sind; übrigens Bettelorden werden immer Unwissenheit befördern, weil ihr Ansehen und ihr Vortheil mit dem Grade des Lichts und der Aufklärung verschwinden.

Nein es soll keine Ausnahme von dem Gesetze zu Gunsten der Mönche gemacht werden, sondern ich halte dafür, daß ein besonderes Gesetz gegeben werde, daß Mönche keine Lehrstühle besetzen können. Lehrstühle müssen nur durch strenge Prüfungen, wozu die tüchtigsten Einheimischen und Fremden concurriren, übergeben werden.

Diethelm hält um der Botschaft des Direktoriums willen, die Resolution für nothwendig; wir würden sonst Mangel an Schul Lehrern haben; er

stimmt in Rücksicht auf den 23 Art. der Konstitution, Augustini bei und will annehmen.

Genhard stimmt für die Commission. Bundt verpflichtet Usteri und Kubli bei; er wüßte nicht, warum man zu Gunsten der Geistlichen Ausnahme vom Gesetze machen sollte; sie haben mehr Unheil gestiftet als die andern Klassen. Wir haben genug Jugendlehrer in Helvetien, und um uns herum sind mehr Fürstenthümer und aristokratische Regierungen als freie Republiken, somit darf man daher wenig Gutes erwarten.

Mit 23 Stimmen gegen 21 wird der Beschluß an eine Commission gewiesen, und auf Schwaller's Antrag soll die schon ernannte Commission über die Fremden, sich damit beschäftigen.

Der Beschluß, welcher eine Verbesserung des Gesetzes über die Befestigung der öffentlichen Akten enthält, wird zum zweitenmal verlesen. Durch denselben wird der 8te Art. des Gesetzes generalisirt, so daß alle von öffentlichen Gewalten ausgehende Documente und Urtheilssprüche keines andern Siegels bedürfen, als jenes der Stelle, von der sie ausgehen. Auf Lütth's v. Sol. Antrag wird der Beschluß angenommen.

Vier Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir bei ihrer Discussion gedenken werden.

Auf Zäslin's Antrag soll ein Beschluß, der in der Sitzung vom 18ten d. bis zur Entscheidung über die die Fremden betreffende Resolution, vertaget worden, ebenfalls der heute ernannten Commission über die Fremden zugewiesen werden.

Grosser Rath, 27. October.

Präsident: Anderwerth.

Thorin sagt, zurück aus dem Kanton Freiburg bin ich einige Nachricht aus demselben schuldig; das Volk wäre ruhig und zufrieden, wenn die häufigen Truppendurchzüge und die Erziehung der Contribution von den Oligarchen nicht auf das Volk zurückfielen; zudem ist es nothwendig das dort im Gang sich befindende Piemontesergeld gleichförmig und bestimmt zu taxieren. Nuce fodert schriftliche Niederlegung dieses Berichtes auf das Bureau. Carmintra unterstützt diese Berichte und Nuce's Antrag. Secretan glaubt, da über diese Gegenstände Commissionen niedergesetzt sind, so sey keine weitere Verfügung nothwendig. Zimmermann folgt Secretan. Diese Berichte werden den sie betreffenden Commissionen ohne weitere Verfügung zugewiesen.

Der Obergerichtshof berichtet, daß verschiedene wichtige Prozesse die Zusammenberufung der Suppleanten nothwendig machen und bemerkt, daß aus dem Kanton Solothurn weder Obergerichter noch Suppleant vorhanden seien, welches dem Gang der Geschäfte bei dem Mangel eines allgemeinen Gesetzbuches höchst nachtheilig ist, daher derselbe hierüber mit Besorgung eine bestimmte Verfügung fodert.



Escher sagt, da die Konstitution nichts über den gegenwärtigen Fall bestimmt und der Gegenstand von ganz besonderer Wichtigkeit ist, so begehre ich Verweisung an eine Commission, welche mit Beschleunigung ein Gutachten vorlege.

Hammer folgt ganz. Ruce glaubt, es sey über diesen Gegenstand schon etwas verfügt und fodert Verlesung des Protokolls. Ruhn bemerkt, daß große Schwierigkeiten über diesen Gegenstand vorhanden seien; denn die Konstitution erlaubt nicht die Wahlversammlungen zusammenzuberufen, das Direktorium hat sonst schon zu viel Macht über die richterliche Gewalt, daher möchte wohl am besten seyn, den Obergerichtshof sich selbst ergänzen und demselben durch die Verwaltungskammer 6 Bürger dazu vorschlagen zu lassen. Zimmermann folgt Eschern und begehrt, daß die Commission nächsten Montag Rapport mache. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Carrard, Kulli und Hammer.

Ruce fragt, ob es schillich sey, daß der Präsident eines Kantonsgerichts und der öffentliche Ankläger Brüder seien? Diese Motion wird aufs Bureau gelegt.

Der Präsident zeigt an, daß 4 Gemeinden des Kantons Luzern eine Bittschrift verlesen zu lassen wünschen, über die an der Tagesordnung stehende Grundzinsse. Secretan fodert Tagesordnung, weil keine Bittschrift einen Vorzug vor der andern haben und also zur Einsicht aufs Bureau gelegt werden soll. Kilchmann fodert Verlesung, weil man den Volkswillen anhören soll. Zimmermann stimmt Secretan bei. Man geht zur Tagesordnung.

Zimmermann im Namen der Feodalrechtscommission legt folgendes Gutachten über den derselben zurückgewiesnen 18 § und folgende vor:

18.

Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinsse ausgenommen, welche von den vormaligen Regierungen erweislich auf Ehehaften oder auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt worden, und die von nun an ohne Loskaufung aufgehoben werden.

19.

Alle andern unablöschlichen Grund- und Bodenzinsse, welche in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so wie die Zehenden nach dem 13 Artikel gewürdigt und nach diesem Maasstab bezahlt werden. Ihre Loskaufung soll ebenfalls auf dem Fuß vom 15ten Pfening geschehen, das heißt: die mittlere Schätzung mit 15 multipliziert, soll die Summe der Loskaufung seyn. Die Grund- und Bodenzinsse dann, welche in Geld entrichtet wurden, sollen um den zwanzigsten Pfening losgekauft werden.

20.

Alle Partikularen, Gemeinden, Kirchen, Armenanstalten, die Eigenthümer solcher unablöschlicher Grund-

und Bodenzinsse sind, sollen gehalten seyn, in Zeit von 3 Monaten von dem Datum dieses Gesetzes an, den Verwaltungskammern ihre Titel einzugeben, wofür ihnen von denselben ein Empfangschein zugestellt werden soll.

21.

Der Staat soll diesen Eigenthümern, welche ihre Titel eingesandt haben, ihre Entschädigung, nemlich auf den Fuß vom fünfzehnten Pfening, wie er die Loskaufung von den Schuldnern, laut dem 19ten Artikel bezieht, samt dem Zins vom 1ten Jenner 1798 an gerechnet, bezahlen.

22.

Diese Zahlung wird entweder in baarem Geld geschehen, oder aber durch Uebergab von Schuldscheinen, welche durch Besitzer von Grund- und Bodenzinspflichtigen Grundstücken, zur Loskaufung an den Staat aufgerichtet werden.

Auf Eschers Antrag wird dieses Gutachten Sweise behandelt.

§ 18. Erlacher fodert, daß man über jeden § sogleich ohne weitere Berathung abstimme, weil aller schönen Reden ungeachtet, doch jedermann auf seiner Meinung bleibt. Ufermann will, daß auch die auf eingeschlagne Güter und erbaute Häuser gelegte Grundzinsse diesem § zur Aufhebung beigefügt werden. Kilchmann folgt und will, daß auch die von Herrschaften aufgelegten Grundzinsse hier ausgedruckt werden. Michel folgt Ufermann, und will die auf eingeschlagne Allmenten gelegten Grundzinsse beifügen. Elminger will auch ältere ungerecht aufgelegte Grundzinsse hier beifügen. Carrard glaubt auch, dieser § sollte näher entwickelt und bestimmter gemacht werden. Er will nicht selbst ausführlicher über diesen Gegenstand sprechen, aber ein Memorial von der Verwaltungskammer des Leman verlesen. Dieses Memorial enthält Vorstellungen wider die Feodallasten neben den neuen Auflagen, weil durch dieses Auflegen von doppelten Lasten die Republik verloren gehe. Mehr will Carrard nicht sagen.

Schlumpf folgt Ufermann, Michel und Elminger, weil diese Ausnahmen von der Gerechtigkeit gefodert werden; allein er bittet um sorgfältige Redaktion, weil auch gerechte Grundzinsse auf Häusern haften können; auch Kilchmanns Antrag will er folgen. Eustor glaubt, die Commission selbst werde ganz mit den Präopinanten einig seyn, und daher schlägt er eine vollständigere Redaktion des § vor.

Arb folgt den gefallenem Bemerkungen und will noch die Grundzinsse von den Feuerrechten und neuangeschwemmen Land beifügen. Erlacher klagt, daß Carrard ein Memorial vorgelesen habe, und stimmt zum Gutachten. Ammann folgt ganz Schlumpf, und will nur die von den Gemeinden selbst auf eingeschlagne Theile des Gemeindguts gelegte Grundzinsse von den Beifügungen zu diesem § ausnehmen.



Secretan findet die französische Redaction nicht so bestimmt wie die deutsche, und fragt, warum Grundzins auf Mühlen u. s. w. abgeschafft und andere hingegen, die auf Boden liegen, abkäuflich gemacht werden, da doch beide Arten von Grundzinsen ganz gleichen feudalistischen Ursprungs sind. Er kann diese Abtheilung nicht begreifen, und fodert auf, ihm Gründe hierüber anzugeben, denn beide Arten beruhen auf den gleichen Verträgen; oder welcher Grund ist da, daß der reiche Müller von dem Grundzins unentgeltlich befreit werde, dagegen die arme, ackerbauende Witwe sich davon loskaufen soll? Wenn der eine Eigenthümer entschädigt werden soll, warum soll der von Mühlengrundzinsen nicht auch entschädigt werden? Dieses sagt er nicht, um diese Ehehaftengrundzins loskäuflich zu machen, sondern um den Widerspruch zu zeigen, der entsteht, wenn nicht alle Feodalgrundzins, die auf Boden und die auf Ehehaften, gemeinschaftlich aufgehoben werden.

Smür sieht die Verwirrung mit jedem Augenblicke über diesen Gegenstand zunehmen: er glaubt, man müßte die Müller nicht befreien, wenn sie bei ihren ausschließenden Rechten beschützt würden; allein sie verlieren diese, da hingegen der Güterbesitzer keine Rechte seines Guts verliert; hierin liegt der Unterschied, den Secretan so ungerecht findet; er stimmt also für's Gutachten. Geyser folgt Schlumpf, glaubt aber, jeder ungerecht aufgebrungne Grundzins müsse aufgehoben werden; freilich, sagt er, ward in Frankreich 20fache Loskaufung bestimmt, aber in Asignaten, und so wünsche ich unsern Eigenthümern eine bessere Entschädigung als die französischen erhielten.

Capani folgt Carrard und Secretan, weil ohne den Unterschied zwischen Feodal- und amphiteotischen Grundzinsen, und ohne Abschaffung der ersteren die Feinde der Freiheit in ihren niedrigen Absichten unterstützt und befriedigt würden.

Wyder kann dem § ohne die gefoderten Beifüge auch nicht beistimmen und schlägt eine neue Redaction vor.

Carrard rechtfertigt sich gegen Erlacher, weil er jede Meinung, die auch die seinige frei vortragen darf.

Zimmermann sagt, Secretan hat sein ganzes Raisonnement auf eine falsche Darstellung der Ehehaften gegründet und daher ist dasselbe auch ganz falsch. Die Commission blieb ihren Grundsätzen getreu und hat die Grundzins, deren Capital nicht mehr vorhanden ist, aufzuheben, und die, deren Capital noch da ist und da bleibt, loskäuflich zu machen vorgeschlagen; und da die Ehehaften nicht mehr Capital bleiben, so sollen auch die auf ihnen haftenden Grundzins aufgehoben werden. Er unterstützt Wyders vorgeschlagene Redaction. Secretan und Carrard widersetzen sich dieser Redaction. Ruhn schlägt folgende Redaction vor, welche angenommen wird: „Von dieser Los-

kaufung sind diejenigen Bodenzins ausgenommen, die erweislich für Conzessionen von Privilegien oder Rechten aufgelegt worden, welche vermöge der Conzession oder der Befehle aufgehoben sind, oder die auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, willkürlich aufgelegt worden, und die von nun an ohne Loskaufung abgeschafft sind.“

§. 19. Zimmermann hofet nach der mit dem 18. §. vorgenommenen Verbesserung werde nun keine große Schwierigkeit über die Annahme dieses §. vorhanden seyn und bittet also, zu Ersparung der kostbaren Zeit, dringendst um Beschleunigung der Abstimmung. Der §. wird sogleich, so wie auch der 20, 21 und 22 §. angenommen.

§. 23, nach dem neuen Gutachten: Rilmann begehrt, daß man hier bestimme, „das Grundstück, auf welchem der Grundzins jetzt haftet“ weil die ursprüngliche Hypothek schwerlich mehr zu finden seyn würde. Schlumpf bemerkt, daß es sich von selbst verstehe, daß das Gut des Schuldigen Unterpfand sey. Der §. wird wie das übrige des Feodalrechtsgutachtens nun ohne weitere Einwendungen einmüthig angenommen.

Noch sagt, jetzt ist dieses Gutachten angenommen und also der Zeitpunkt da, auf welchen Eggs Motion vertaget wurde; ich unterstütze nun dieselbe und frage darauf an, daß die Loskaufung von den Zehenden auf 2 vom hundert des Werths der Güter herabgesetzt werde. Dieser Vorschlag wird sogleich einmüthig angenommen und lebhaft beklatscht.

Smür freut sich, daß die Versammlung sich noch über dieses Gutachten so gut vereinigt habe, und fragt ob es nicht billig wäre den 6. §. in gleichem Verhältniß wie den 4. §. zu mäßigen. Akermann widersetzt sich diesem Antrag, indem diejenigen, welche ihren Zehenden in Geld bezahlen, immer noch leichter befreit werden als die eigentlichen Zehendpflichtigen. Smür nimmt seinen Antrag zurück.

Akermann begehrt Behandlung von Capanis Antrag über Einstellung des dießjährigen Grundzinses. Zimmermann widersetzt sich diesem Antrag, indem beschlossen wurde das Gesetz über die Feodalrechte abzuwarten, und jetzt haben wir erst einen Beschluß und noch kein Gesetz; überdem wird jetzt Capani selbst führen, daß wenn unser Beschluß angenommen wird, seine Besorgniß gehoben ist. Schlumpf folgt und freut sich, daß heute die ganze Versammlung wieder einig ist. Akermann nimmt seinen Antrag zurück.

Rulli begehrt, daß die Beschlüsse über den Zehenden und über die Grundzins getrennt und abgesondert dem Senat zugewiesen werden. Auf Carrards Antrag geht man über diese Motion zur Tagesordnung.

Nach einigen Berathungen über die Priorität der an der Tagesordnung stehenden Gutachten wird das



über die Verbannungen aus einzelnen Cantonen (siehe Republ. p. 779.) in Berathung genommen.

Der 1. §. wird sogleich unverändert angenommen.

2. §. Kuhn begehrt Durchstreichung dieses §., weil leicht der Fall eintreten kann, und selbst wirklich eintreten wird, daß sich solche Verbannete in Amerika befinden und also in diesem angeetzten Zeitpunkt nicht zurückkommen können. Wyder folgt. Koch fodert Beibehaltung des §., weil ein eigener §. für die im Aelande sich befindenden Verbanneten sorgt, und diese Zeitbestimmung wichtig ist, damit Bösewichter, die ihre Anführung nicht legitimiren können, nicht im Lande herumschwärmen, sondern verbannt oder verhaftet werden. Der §. wird, so wie auch der 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9 und 10 unverändert angenommen.

§. 11. Kuhn sagt, da Gnadenheilung nur der Gesetzgebung auf Einladung des Direktoriums zukommt, und hierüber die Constitution bestimmt ist, so fodere ich, daß dieser §. ausgelassen werde. Koch stimmt Kuhn bei, wünschte aber über Art von Gnadenheilung eine Abkürzung aufzufinden, weil diese Strafe meist auf unerwiesene Capitalverbrechen gesetzt wurde, die bei guten Gesetzen gar nicht hätten bestraft werden sollen: er glaubt, wann das Cantonsgericht finde die Eingrenzung sey unnöthig, so könnte es sich durch den Statthalter an das Direktorium wenden.

Carrard kann Koch nicht beistimmen, denn die Gerichte haben gar nichts mit Begnadigungen zu thun, indem diese nur der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt zukommt: er folgt also Kuhn und wünscht, daß im 9. §. auch noch die Abänderung getroffen würde, daß die Regierungsstatthalter über diesen Gegenstand beim Direktorium eintreffen sollen. Secretan folgt und will beisehen, daß die Begnadigung nach den Formen der Constitution geschehen soll.

Koch kann diesen letztern Vorschlägen durchaus nicht beistimmen, weil hier nicht von einer blossen, sondern von einer bedingten Begnadigung die Rede ist. Das Gericht urtheilt nach den Zeugnissen über die Thatsache, ob der Fall der Besserung eingetreten sey: dieß kann durchaus nicht einem einzigen Menschen, wie dem Statthalter, überlassen werden, weil dadurch die größten Willkürlichkeiten statt haben könnten, welche hingegen beim Gericht nicht zu fürchten sind.

Kuhn beharrt, indem das Direktorium die Jury zu dieser Untersuchung ist, und sonst sein Recht zum Antrag nichts wäre, indem es nur Sachwalter des Gerichts würde: Er begehrt also Handhabung der Constitution und die von Carrard vorgeschlagene Aenderung des 9. §. — Es wird bestimmt, daß die Untersuchung dem Cantonsgericht, das Vorschlagsrecht zur Begnadigung aber dem Direktorium übergeben werden soll.

§. 12. Kuhn sagt, wenn das Verbrechen immer unerwiesen wäre, so wäre auch dieser §. billig, allein ich kann nicht zugeben, daß jemand als Verlaumber

bestraft werde, weil er einem ein wirklich begangnes Verbrechen vorwirft: ist aber das Verbrechen unerwiesen, so kann er ihn wie jeden andern Bürger vor Gericht nehmen; daher begehre ich Durchstreichung dieses §. Schläumpf unterstützt den §., weil derselbe nicht Sengsthum, sondern nur die auf Scheltungen gesetzte Strafe vorschreibt, und man doch kein Vergnügen daran finden soll, einem seinen Fehler vorzuwerfen. Cassor stimmt Kuhn bei. Graf folgt auch, weil die Religion Verzeihung fodert und die Gesetze sie nicht gebieten sollen. Michel folgt auch Kuhn.

Anderwerth sagt, wir verweisen diese Verbanneten in ihre Heimath, um sie da zu bessern, und durch beständiges Vorwerfen des Vergehens würde diese Besserung nur verzögert, daher stimmt er zum Gutachten.

Kuhn sagt, es giebt vollkommene und unvollkommene Pflichten; zu den ersten kann man gezwungen werden, zu den letztern, wovon hier die Rede ist, aber nicht, daher ist dieser §. unzuweckmäßig. Der §. wird weggelassen.

Da sich zeigt, daß über die im Anfang der Sitzung erhaltne Botschaft des Obergerichtshofes schon den 6. Juni eine Commission niedergesetzt wurde, so wird dieselbe dieser schon verhandnen Commission zugewiesen und die neu ernannte aufgehoben.

Auf Secretans Antrag wird der Commission über die unehlichen Kinder statt Hüssi, Legler beigeordnet.

Auf Kuhns Antrag bildet sich der Rath in ein geheimes Comité.

Senat, 27. October.

Präsident: Berthollet.

Da weder Beschlüsse noch Commissionberichte an der Tagesordnung sind, so wird die Sitzung nach Verlesung des Verbalprocesses aufgehoben.

Am 28ten war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 29. October.

Präsident: Anderwerth.

Das Vollziehungsdirektorium in einer Botschaft vom 27. Okt. zeigt an, daß Tags darauf der deutsche, und 8 Tag darauf der französische reformirte Gottesdienst in der Jesuitenkirche werde gehalten werden.

Mirce will die Versammlung aufmerksam machen auf die Schriften des bösen Hallers in Bern, der von dem Distriktgericht, wo sich der öffentliche Anflager mit ihm lustig machte, ganz freigesprochen wurde, und nun fortfährt, auf die unverschämteste Art das Volk irre zu führen; wie die Nummern 58 und



59 seiner Annalen beweisen, wo er sagt: die verfolgten Patrioten und die Patres Etiger seyen Kinder eines Geistes! daher fodert er, daß das Direktorium eingeladen werde, alle Zeitungsschreiber unter seine besondere Obhut zu nehmen und die giftige Feder Hallers einmal stille stehen zu machen.

Billeter sagt, wann es wahr ist, daß die verfolgten Patrioten dem Pater Etiger gleichen, so trage ich darauf an, daß man dieselben aus dieser Versammlung und selbst aus der Republik verbanne; oder wenn dieses nicht wahr ist, daß man den Patrioten Satisfaktion verschaffe.

Escher sagt, Haller wurde als Verläumder angeklagt und vom Distriktsgericht losgesprochen; wahrscheinlich wird nun der Prozeß auch noch vor dem Cantonsgericht anhängig gemacht werden: in Rücksicht für die Zukunft hat uns Kuhn einen baldigen Rapport über die Vergehen der Pressfreiheit angekündigt, daher begehre ich Vertagung von Ruces Antrag, und daß die Tagesordnung nicht wieder wie gewohnt mit solchen Berathungen unterbrochen werde.

Michel vertheidigt das Benehmen des öffentlichen Anklagers in Bern, in Rücksicht des Prozeßes gegen Hallern und folgt ganz Eschern.

Zimmermann bezeugt, daß Haller mit seinem viel gelesenen Blatt schon ungeheuer viel in Helvetien geschadet habe, indem er immer nur diejenigen Meinungen und Gegenstände aushebt, welche einer lächerlichen Wendung fähig sind, und diese unter solchen Formen darstellt: er unterstützt daher Ruces Antrag, den er als eine besondere Motion mit Dringlichkeit zu behandeln wünscht.

Ruce erklärt, daß er nur dem Hörensagen nach über den öffentlichen Anklager urtheilte und sich gerne belehren lasse.

Graf fodert Verweisung von Ruce's Antrag an eine besondere Commission.

Erlacher versichert, daß solche verläumderische Zeitungsschreiber mehr als andere Beschwichter Schaden und an den Scharten gehoren; er folgt Graf.

Uker mann folgt und begehrt, daß eine solche Commission in zwei Tagen Rapport mache.

Schlumpf glaubt, Eschers Antrag diene wohl um unsre Kleider nicht mehr naß zu machen, aber nicht um unsre schon naßen Kleider zu trocknen, denn wenn Leute wie Pater Etiger unter uns sitzen, so erklärt er, daß er nicht mehr da bleiben will, und daher folgt er Ruce.

Billeter sieht die Sache gar nicht von der Seite der Pressfreiheit, sondern der Beschuldigung an, die gegen viele Mitglieder der Versammlung da ist, und daher begehrt er Behandlung dieses Gegenstandes unter diesem Gesichtspunkt.

Custor will die Sache der Pressfreiheitscommission zuweisen. Capani folgt ganz Ruce's Antrag.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ein paar Bemerkungen über das vorgeschlagene Organisationsgesetz des obersten Gerichtshofs, welches im Republikaner vom 31. October enthalten ist.

§. 27. Ist dem Präsident nicht zu viel Gewalt eingeräumt, wenn er die Commission willkürlich ernennen kann? und wäre es daher nicht besser, dem obersten Gerichtshof in verschiedne bestandige Commissionen abzutheilen, welche die vorkommenden Criminalprozesse der Reihe nach, jedoch immer mit Zuzug des jüngeren Obergerichters, aus dessen Kanton der Prozeß an den Gerichtshof gebracht wurde, untersuchen würden?

Bei §. 25 und 26 ist eine Liste für die Fälle, wo die Commission oder das Tribunal entweder unter sich oder miteinander nicht übereinstimmen. — Man kann sich zwar leicht vorstellen, daß am Ende die Majorität des Tribunals entscheiden werde; allein dieser höchstwahrscheinliche Fall sollte doch in einem Gesetzentwurf ausdrücklich berührt werden.

§. 34. Hier vertritt der Obergerichter aus jedem betreffenden Kanton die Stelle des öffentlichen Anklagers bei Criminalfällen; allein ich wünschte, daß sein Rapport ebenfalls commissionaliter discutirt würde, bevor er in Circulation gesetzt oder dem Tribunal zum Entscheid vorgelegt wird. — Wie mir dünkt, sind aus sehr guten Gründen §. 40 alle Particularinformationen untersagt, allein desto sorgfältiger muß man dann die übrigen Hilfsmittel zu genauer Untersuchung des Prozeßes zu Rath ziehen, und hierzu scheint mir die Circulation der Aktenstücke und der einzelnen Meinung eines Richters gerade aus dem betreffenden Kanton, keineswegs hinreichend. Wie wenig Interesse hat nicht die Durchlesung eines trocknen Aktenstücks auf einem einsamen Studierzimmer, und wie nachlässig wird daher oft diese Pflicht erfüllt; da hingegen bei mündlicher Discussion die Sache mehr Interesse gewinnt und Aufklärung jeder Art unendlich erleichtert wird. — Man könnte zwar einwenden, dieß sey dann der Fall bei der Verathung des Tribunals selbst; allein einerseits glaube ich, sey es äußerst nothwendig, demselben zu möglichst genauer Erfüllung seiner wichtigen Bestimmung so viel Zeit wie möglich zu ersparen, und wer weiß nicht andererseits, daß besonders Geschäfte, welche kein überwiegendes Interesse haben und doch genaue Sachkenntniß erfordern, weit besser durch eine kleine Anzahl von Mitgliedern erdanert und geprüft werden, indem sich weniger einer auf den andern verlassen darf und manchmal der Zeit halber wirklich verlassen muß. — Ferner könnte man sagen, es ist ja vorerst nur um die Entscheidung der Vorseize zu thun: „ob das Cassationsbegehren zulässig sey oder nicht!“ Allein mich dünkt dieselbe, in Cassationsfällen außer



wichtig, besonders wenn man auf den prozeßfächtigen Geist des Volks in mehreren Gegenden, welcher in diesen und andern durch die Revolution eher vermehrt als vermindert worden ist, kräftig einwirken will. Würde z. B. das Cassationsbegehren ohne hinlänglichen Grund verweigert, so wäre dieß eine Ungerechtigkeit, gegen die gar kein Schutz mehr statt fände, und die eben um deswillen doppelt drückend wäre. Wie leicht könnte in solchen Fällen bei der zurückgewiesenen Parthei der vielleicht ungerechte Verdacht entstehen, daß dieser Rapporteur, wenn er etwa mit dem Personale der Gegenparthei oder dem Tribunal gegen dessen Urtheil Cassation begehrt wird, in näherem oder entferntem Verhältniß steht, aus Partheilichkeit gehandelt, und das Tribunal, welches entweder nicht Lust oder Zeit gehabt, den Fall genau zu prüfen, durch die Ueberlegenheit seiner Sach- und Lokalkenntniß zu einem übereilten Ausspruch hingerissen habe? Wird hingegen das Cassationsbegehren zu leicht gestattet, so raubt man einerseits dem Tribunal ohne Noth eine kostbare Zeit, und läßt den Unschuldigen unter der Prozessucht des Schuldigen leiden, — denn wenn einmal das Cassationsbegehren gestattet, folglich für begründet vom Tribunal angesehen wird, so sehe ich nicht, wie man denjenigen, der solches begehrt hat, auch wenn die Entscheidung der Hauptfrage ungünstig für ihn ausfällt, gerechterweise strafen, oder nur zu einer Entschädigung an die Gegenparthei anhalten kann, es sey denn, daß bei näherer Untersuchung eine absichtliche Verfälschung der Thatsachen ihm zur Last falle. — Aus allen diesen Gründen scheint mir überhaupt die Vorfrage wenig zu nützen; man erschwert sich ein Geschäft ohne Noth dadurch, daß man auf einseitigen Bericht und dennoch, wenn man nicht in die größten Inconvenienzen verfallen will, mit der äußersten Sorgfalt entscheiden muß. — In der That gewinnt auch niemand etwas dabei; derjenige, welcher Cassation begehrt, muß seinen Schritte auf alle Fälle thun. — Ist sein Begehren ganz ungegründet, so verdient er allerdings, daß man ihm die Entschädigung für die Gegenparthei, welche er muthwillig bemühet hat, auflege. — Laßt sich hingegen das eine und andere dafür sagen, so wird die Vorfrage nicht verneinend ausfallen, mithin der Gegenparthei die Wiederlegung nicht erspart, auch wenn der endliche Ausspruch zu ihren Gunsten ausfällt, und doch könnte man ihr alsdann mit mehr Billigkeit eine Entschädigung zukommen lassen, als wenn das Cassationsbegehren durch förmliche Entscheidung der Vorfrage vollkommen gerechtfertigt ist. — Hinwieder würde es mich aber auch nicht unbillig dünken, daß die Parthei, gegen welche Cassation verlangt wird, die andere entschädige, wenn die Cassation wirklich gestattet wird. — In jedem Fall aber scheint mir Commissionaluntersuchung sowohl der Haupt- als

Vorfrage, wenn letztere beibehalten wird, unumgänglich nothwendig. —

§ 57. Hier kommt mir die Bestimmung nicht deutlich genug vor; sie ist zwar etwas deutlicher im § 28; und noch deutlicher in der Constitution selbst § 89, welche für einmal wenigstens noch dem Organisationsgesetz, so wie sie ist, als Grundlage dienen wird. Den 28 § kann man also hingehen lassen, weil er durch den angeführten § der Constitution hinlänglich erläutert wird; hingegen scheint mir im 57 § zu Ausweichung alles Mißverständnisses der Zusatz: „Da die Cassation nur über das Verhältniß der Urtheile oder der Competenz und Prozessform zu den Gesetzen statt haben kann“ u. d. durchaus erforderlich. Wesentlich muß dann aber der Nachsatz dahin geändert werden: „so wird nur im letztern Fall der Prozeß frisch angefangen, in den beiden erstern aber bloß die wirklich instruirte Prozedur neuerdings untersucht und beurtheilt.“

### Kleine Schriften.

33. Ein Wort zur Beherzigung für jeden Schweizerbürger von einem Schweizer. 8. Helvetien 1798. 8 S.

Der Verf. will alle helvetischen Bürger mit ihrer neuen Verfassung zufrieden machen und empfiehlt ihnen Zutrauen zu der Regierung; seine Absicht ist also sehr lobenswerth.

### Drukfehler.

In N. I. In dem Beschluß über die Lebenden u. s. w. ist abzuändern:

S. 1. Spalt 1. Z. 21. von unten lies: — überladen oder die Republik durch Aufladung einer ungeheuren Schuldenlast stürzen müßte, oder aber u. s. w.

S. 1. Spalt 2. Z. 23. von unten, Art. 8., statt unveränderlich — veränderlich.

S. 2. Sp. 1. muß der Art. 21. so heißen: Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinse ausgenommen, die erweislich für Concessionen von Privilegien oder Rechten aufgelegt worden, welche vermöge der Constitution oder der Gesetze aufgehoben sind oder die willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt worden.

S. 2. Sp. 2. Z. 15. statt 19ten Artikel lies 22sten Artikel.